

Gartenordnung



Gartenordnung

der Gartenfreunde Weil am Rhein e. V.

Vorwort:

Die Kleingartenanlagen der Stadt Weil am Rhein sollen entsprechend dem Bundeskleingartengesetz (Fassung vom 28. Februar 1983, zuletzt geändert durch Art. 14 G v. 13. 9.2001) geführt, gepflegt und erhalten werden. Sie dienen insbesondere der nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung für den Eigenbedarf und der Erholung in der freien Natur.

Kleingartenanlagen sind Bestandteil des öffentlichen Grüns. Sie erfüllen wichtige ökologische und stadtklimatische Ausgleichsfunktionen. Die Bewirtschaftung der Gärten ist so durchzuführen, dass Boden, Wasser und Luft sowie die Tier- und Pflanzenwelt geschützt bzw. positiv beeinflusst werden. Die Pflege eines gutnachbarschaftlichen Verhältnisses, die Rücksichtnahme zum Nachbarn, die gegenseitige Hilfe und die sachgemäße Bewirtschaftung des Gartens sind Fundamente des Zusammenlebens. Es ist daher die Pflicht eines jeden Unterpächters, diese Grundsätze zu beachten.

Zur Erhaltung der Ordnung haben sich die Gartenfreunde Weil am Rhein e.V. (nachfolgend Verein genannt) für ihre von der Stadt Weil am Rhein (nachfolgend Stadt genannt) gepachteten Anlagen nachstehende Gartenordnung - im Einvernehmen mit der Stadt als Verpächterin - gegeben. Sie ist Bestandteil des Unterpachtvertrages und wird mit der Vertragsunterzeichnung vom Unterpächter anerkannt.

Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Verein zur Kündigung des Unterpachtvertrages (siehe § 3 Unterpachtvertrag).

§ 1 Nutzung

Eine kleingärtnerische Nutzung ist nur dann gegeben, wenn der Garten als Nutzgarten zur Eigenversorgung oder in gemischter Form als Erholungs- und Nutzgarten bewirtschaftet wird. Dieser Zweck muss bei der Gestaltung des Gartens zum Ausdruck kommen.

Nutzgarten- bzw. sonstige Pflanzflächen sollen im Verhältnis zu Rasenflächen und befestigten Flächen überwiegen.

Soweit nicht anders festgelegt, ist das Nachbarrecht von Baden-Württemberg (Fassung von 1996) zu beachten. Eine Beeinträchtigung von Nachbarn soll damit ausgeschlossen werden.

Beerenobst	Grenzabstand 0,5 m
Spalierobst	Grenzabstand 0,5 m bis 1,80 m Höhe
Obstbäume	Grenzabstand 2,0 m bis 4,00 m Höhe

Hoch- und halbstämmige Obstbäume und Zierbäume über 4,00 m Gesamthöhe sowie artgemäß großwüchsige Laubgehölze sind nicht gestattet.
Nadelgehölze sind nicht gestattet.

Ziersträucher, die eine Höhe von 3,00 m überschreiten, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen.

Ausgenommen ist ein Halbstamm, der in direkter Zuordnung zur Laube als Beschattung dient.

Hecken und Umzäunungen zwischen den Kleingärten sind gem. § 6 anzulegen.

Wegbegleitende Anpflanzungen dürfen den Durchgang nicht beeinträchtigen.

Wildblumenrasen ist reinem Zierrasen vorzuziehen.

Für eine fachgerechte Komposthaltung ist in jedem Kleingarten Sorge zu tragen. Kompostanlagen sind im Kleingarten so anzulegen und zu unterhalten, dass niemand belästigt und der Gesamteindruck der Anlage nicht beeinträchtigt wird. Nicht kompostierbare Abfälle sind unverzüglich selbst zu entsorgen.

Das Verbrennen von Abfällen ist verboten.

Die Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle in der jeweiligen Fassung ist zu beachten.

Werbeanlagen sind generell nicht gestattet.

§ 2 Umweltschützende Maßnahmen

Der Unterpächter ist verpflichtet, die Kulturen innerhalb des Gartens fachgerecht zu pflegen. Das betrifft den Schnitt der Gehölze, den Pflanzenschutz und die Bodenpflege. Eine naturnahe Bewirtschaftung ist anzustreben.

Der Gartenboden ist durch Kompost und andere organische Dünger sowie durch Gründüngung, Mulchen und Mischkultur gesund zu halten. Auf Torf sollte verzichtet werden. Das Ausbringen von phosphat- und nitrathaltigen Düngern ist auf das Nötigste zu beschränken und darf nur von März bis September erfolgen.

Eine Arten- und Pflanzenvielfalt ist anzustreben. Schaffung und Erhaltung von naturnahen Lebensräumen für Vögel, Igel, Eidechsen und Insekten durch Anbringen von Nisthilfen, Stein- und Reisig-Haufen sind zulässig.

Jeder Pächter hat die Pflicht, auftretende Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß zu bekämpfen. Dabei sind Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes anzuwenden. Die Unkrautbekämpfung und Schädlingsbeseitigung sollte im Kleingarten vor allem mit gebräuchlichen Methoden wie Hacken, Jäten usw. erfolgen. Auf die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist möglichst zu verzichten. Ist eine Anwendung unumgänglich, sind die Anwendungsvorschriften und Karenzzeiten unbedingt einzuhalten. Pflanzenschutzmaßnahmen sind so durchzuführen, dass keine Bienenschäden auftreten sowie keine Beein-

trächtigungen der Kulturen in Nachbargärten erfolgen. Der Unterpächter ist verpflichtet, angrenzende Nachbarn rechtzeitig zu informieren.

Für Kleingärten in Wasserschutzgebieten gelten darüber hinaus besonderen Vorschriften der Rechtsverordnung des Landratsamtes von 1992 (Wasserschutzzonenverordnung).

Das Beseitigen von Hecken, Büschen und Bäumen ist nur in der Zeit vom 01. Oktober bis Februar gestattet (analog § 29 Abs. 3 und 5 NatSchG).

Die Baumschutzsatzung der Stadt Weil am Rhein ist zu beachten.

Zum Schutz brütender Vögel sollen Hecken nur in unvermeidbaren Fällen vor Anfang Juli geschnitten werden.

§ 3 Fachberatung

Im eigenen Interesse und im Hinblick auf die Gemeinschaft ist der Unterpächter aufgefordert, an den fachlichen Veranstaltungen (Vorträgen, Kursen und Gartenbegehungen) teilzunehmen. Sie dienen dem Ziel, die fachlichen Voraussetzungen zum naturgemäßen Gärtnern zu erwerben und sich nach den neuesten Erkenntnissen zu orientieren.

§ 4 Kleintierhaltung

Tierhaltung innerhalb der Anlage ist nicht gestattet.

Die Bienenhaltung bedarf der Genehmigung durch den Verein (Vereinsleitung).

Hunde sind in den Anlagen an der Leine zu führen. Durch mitgebrachte Tiere darf keinerlei Beeinträchtigung von Personen oder Sachen in der Anlage erfolgen.

§ 5 Wegebenutzung und Wegeunterhalt

Die Leitung der Anlage kann das Befahren der Wege zeitweilig erlauben. Der Fahrzeugverkehr ist auf das Nötigste zu beschränken. Müssen Materialien auf den Wegen abgeladen werden, ist für eine unverzügliche Beseitigung zu sorgen.

Für Schäden an den Wegen haftet der Verursacher. Der Unterhalt der Wege und deren Randbepflanzung erfolgt nach der Maßgabe der Anlagenleitung. Näheres regelt auch der Pachtvertrag.

Parken in der Anlage ist nicht erlaubt. Dazu müssen die ausgewiesenen Parkplätze benutzt werden. Das Abstellen von Wohnwagen auf Pacht- und Wegeflächen ist nicht gestattet.

Darüber hinaus gelten die jeweils gültigen polizeilichen Verordnungen der Stadt Weil am Rhein.

§ 6 Einfriedungen

Die Einfriedungen, d.h. die Abgrenzungen der Parzellen zu den Vereinswegen, Vereinsanlagen, öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen sowie zu den Nachbargrundstücken, sind nach den Weisungen des Vereins (der Anlagenleitung) einheitlich herzurichten und zu gestalten.

Hecken und Umzäunungen innerhalb der Kleingartenanlagen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Die äußeren Einfriedungen des Gesamtgebietes dürfen die Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Grundsätzlich sind Hecken zu bevorzugen.

Hecken aus Nadelgehölzen sind nicht zulässig. Bestehende Hecken haben Bestandsschutz bis zu einem Pächterwechsel.

§ 7 Baulichkeiten

Das Errichten und die bauliche Veränderung nachstehender Baulichkeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Verein (die Vereinsleitung), im Falle von Gartenlauben (bzw. Gartenhäusern / Gartenhütten) auch der Stadt. Die baurechtliche Zulässigkeit einer Baumaßnahme ersetzt keinesfalls die Zustimmung des Vereins bzw. der Stadt als Verpächterin.

Die Verkehrssicherheit und der ordnungsgemäße Unterhalt der Baulichkeiten ist Sache des Unterpächters und von diesem jederzeit zu gewährleisten.

Auf jeder Parzelle darf nur eine Gartenlaube errichtet werden. Ausbauten, Anbauten und Umbauten oder die Benutzung zu dauernden Wohnzwecken sind nicht statthaft.

Die Gartenlauben sind an dem im Gesamtplan der Kleingartenanlage vorgesehenen Standort (Bebauungsplan) zu errichten. Ist ein Gesamtplan nicht vorhanden, werden die Standorte der Gartenlauben vom Verein im Einvernehmen mit der Stadt als Verpächterin vorgegeben. In solchen Fällen sind daher die baurechtliche Genehmigung und die Zustimmung der Stadt als Verpächterin erforderlich.

Die Gesamtgrundfläche der Gartenlaube darf einschließlich Geräteraum und überdachtem Freisitz 24 qm nicht überschreiten.

Es sind Satteldächer zu bauen mit einer Dachneigung von 15-30 Grad und einer Firsthöhe von max. 3,0 - 3,5 m ab Berechnungspunkt (Erschließungsweg); maßgeblich für die zulässige Firsthöhe ist der jeweilige Bebauungsplan.

Der Verein und die Stadt können einvernehmlich weitere Vorgaben bezüglich der höchstzulässigen Grundflächen, des Standorts, der zu verwendenden Materialien, der Pflanzungen, der Gestaltung und der Farbgebung machen, die zur Erhaltung des vorhandenen Gepräges der einzelnen Anlage erforderlich sind. Die Zustimmung zur Errichtung und baulichen Veränderung der Gartenlauben kann von der Einhaltung dieser Vorgaben abhängig gemacht werden.

Äußere Gestaltung der Gartenlaube

Die äußeren Umfassungswände müssen aus Holz oder Mauerwerk sein.

Die Farbgebung soll unauffällig sein. Es sollen keine grell leuchtenden Farben verwendet werden.

Es soll dunkles Bedachungsmaterial verwendet werden.

Dachbegrünungen und Solaranlagen sind wünschenswert und zulässig.

Der Freisitz kann an der Westseite (Wetterseite) ganz oder teilweise geschlossen werden (Fenster). Zudem kann der Freisitz mit einer Brüstung von 1,00 m Höhe abgegrenzt werden.

Gewächshäuser

Gewächshäuser bis zu 7,00 qm Grundfläche und 2,50 m Höhe je Parzelle sind zulässig, soweit in Bebauungsplänen keine geringeren Grundflächen vorgegeben sind.

Auflagen bezüglich Standort und Beschaffenheit sind zu beachten. Gewächshäuser dürfen nur der kleingärtnerischen Nutzung dienen. Verstöße dagegen berechtigen den Verein, den unverzüglichen Abbau anzuordnen.

Pergolen bzw. Klettergerüste, die nicht überdacht sein dürfen, können nach vorheriger Genehmigung durch den Verein (die Vereinsleitung) in fachmännischer Ausführung mit bis zu 8,00 qm Gesamtfläche erstellt werden.

Grillkamine in einer Gesamthöhe von 2,00 m ab Bodenfläche sind zulässig. Grillkamine dürfen nur zu Grillzwecken benutzt werden. Die feuerrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

Wasserbereiche

Feuchtbiotope und Zierteiche bis zu max. 6,00 qm und 80 cm Tiefe sind gestattet, soweit nicht für einzelne Anlagen aus Wasserschutzgründen hiervon abweichende Regelungen gelten. Der Grenzabstand von 2,00 m zu öffentlichen Wegen und Nachbargrundstücken ist einzuhalten.

Nicht zulässig sind:

- das Unterkellern der Gartenlauben,
- das Aufstellen von Holz, Kohle- und Ölöfen in den Gartenlauben,
- das Versiegeln von mehr als 20 % der Gesamtfläche im Garten,
- das Betonieren von Flächen, ausgenommen die zulässige Gesamtgrundfläche für Gartenlaube und überdachtem Freisitz.
- das Benützen der Gartenlaube für gewerbliche Zwecke und das dauernde Wohnen in den Gartenlauben,
- das Aufstellen von Schwimmbecken, (ausgenommen Kinderplanschbecken)
- das Anbringen von Antennen und Parabolspiegeln.

Das Aufstellen weiterer Baulichkeiten ist nicht zulässig

Insbesondere dürfen keine Geschirrhütten, Gerätecontainer o.a. aufgestellt werden, wenn die zulässige Fläche von 24 qm bereits für Aufenthaltsräume „verbraucht“ worden ist.

§ 8 Wasserleitung und Wasserverbrauch

Die Wasserleitung ist eine Gemeinschaftsanlage, die besonders schonend zu behandeln ist. Mängel oder Schäden sind sofort zu reparieren bzw. dem Gartenobmann oder dem Verein (der Vereinsleitung) zu melden.

Die Kosten der Instandsetzung der Wasserleitung im jeweiligen Pachtgrundstück trägt der Unterpächter. Die Unterhaltung der Hauptleitung erfolgt gemeinschaftlich.

Die Absicherung gegen Wasserrohrbruch wegen Frostgefahr obliegt dem Verein (der Anlagenleitung). Der Haupthahn der Hauptleitung ist bei Frostbeginn abzustellen und bei zu erwartender Frostfreiheit wieder zu öffnen.

Auf sparsamen Wasserverbrauch ist zu achten.

Das Waschen von Kraftfahrzeugen aller Art ist verboten.

Erwünscht ist das Sammeln und Nutzen von Niederschlagswasser. Badewannen oder grellfarbene Kunststoffbehälter als Sammelbehälter sind nicht gestattet.

Die Entnahme von Grundwasser ist nicht erlaubt.

§ 9 Gemeinschaftsanlagen

Alle Anlagen und Einrichtungen, die der gemeinsamen Nutzung dienen, sind schonend zu behandeln. Die Unterpächter sind verpflichtet, Schäden zu ersetzen, die sie, ihre Angehörigen und Gäste verursachen.

Der Unterpächter hat jeden Schaden sofort dem Verein (dem Gartenobmann) mitzuteilen.

§ 10 Gemeinschaftsarbeit

Bei Übernahme eines Kleingartens verpflichtet sich jeder Unterpächter zur Gemeinschaftsarbeit. Sie dient in erster Linie der Errichtung, Erhaltung und Ausgestaltung der Gemeinschaftsanlagen. Bei Verhinderung durch Krankheit oder aus sonstigen Gründen kann Ersatz gestellt werden. Für nicht geleistete Gemeinschaftsstunden kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein finanzieller Ausgleich gefordert werden. Die Verpflichtung zur Leistung der Gemeinschaftsstunden wird dadurch nicht ersetzt.

Der Verein (der Gartenobmann) setzt die Durchführung der Gemeinschaftsstunden fest und überwacht sie.

Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit bzw. Nichtbezahlung der finanziellen Ersatzleistungen führt nach erfolgloser schriftlicher Abmahnung zur Kündigung des Unterpachtvertrages.

§ 11 Allgemeine Ordnung

Die Unterpächter, ihre Angehörigen und Gäste haben alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Gartenanlagen stört und das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. Das Benutzen von lärmverursachenden Geräten darf an Werktagen nur in der Zeit von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr erfolgen.

Vom Betrieb von Radio- und Fernsehgeräten oder Ähnlichem darf keine Belästigung ausgehen.

Die Mittagspause von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr ist einzuhalten.

Weitergehende gesetzliche Regelungen und polizeiliche Verordnungen bleiben unberührt.

Die Kleingartenanlagen sollen tagsüber für den öffentlichen Fußgängerverkehr zugänglich sein.

Jeder Unterpächter hat sich ständig über Bekanntmachungen zu informieren.

§ 12 Diebstähle

Nachgewiesene Diebstähle in den Gartenanlagen werden strafrechtlich verfolgt. Wird einem Unterpächter ein solcher Diebstahl nachgewiesen, wird das Unterpachtverhältnis ohne Einhaltung einer Frist gekündigt.

§ 13 Kündigung

Bei Verstößen gegen die Gartenordnung und nach schriftlicher Abmahnung kann das Unterpachtverhältnis gekündigt werden (siehe Unterpachtvertrag).

Kosten, die aufgrund von Verstößen gegen die im Unterpachtvertrag und in der Gartenordnung festgelegten Bestimmungen entstehen, sind vom Unterpächter zu tragen.

§ 14 Besondere Bestimmungen für einzelne Anlagen

Für Kleingartenanlagen in Wasserschutzgebieten gelten zusätzlich besondere Bestimmungen (siehe Anhang).

Für Gartenanlagen, die in Landschaftsschutzgebieten liegen, gelten zusätzlich die Verordnungen der Schutzgebiete.

Gartenanlagen, die in unmittelbarer Nachbarschaft zu Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebieten liegen, sollen so betrieben werden, dass sich eine Gartennutzung und der Schutzzweck des angrenzenden Gebietes nicht ausschließen.

§ 15 Geltungsbereich

Diese Gartenordnung ist für sämtliche von der Stadt an den Verein verpachteten Kleingartenanlagen (Entenschwumm, Hupfer-Grube/Grün 99, Hellrain und Lustgartenstraße) gültig.

Sie ist von den Gartenfreunden Weil am Rhein e.V. mit Zustimmung der Stadt Weil am Rhein erarbeitet und beschlossen worden und tritt an Stelle der Gartenordnung vom März 1992.

Weil am Rhein, den 23. März 2004

Gartenfreunde Weil am Rhein e.V.

Stadt Weil am Rhein

Anhang

In den Kleingartenanlagen Hellerain und Hupfer-Grube/Grün 99 sind die Vorschriften der Rechtsverordnung des Landratsamtes vom 24.02.1992 (**Wasserschutzzonenverordnung**) zu beachten.

Insbesondere gelten folgende kleingartenrelevante Bestimmungen:

1. In der Wasserschutzzone III (**Anlage Hellrain**) sind u.a. **nicht gestattet**:
 - Versickern oder Versenken von Abwasser
 - Bohrungen oder sonstige Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser
 - Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln, wenn die Ausbringung nicht mit Spritzen erfolgt, die nach dem Stand der Technik eine Feindosierung ermöglichen. Geeignet sind die von der Biologischen Bundesanstalt anerkannten Geräte.
 - Lagern von Pflanzenschutzmitteln außerhalb dafür geeigneter Einrichtungen.
 - Errichten oder wesentliches Erweitern von Fischteichen und ähnlichen Einrichtungen, wenn dadurch die Deckschichten wesentlich vermindert werden

2. In der Wasserschutzzone II (**Anlagen Hupfer-Grube/Grün 99**) sind u.a. **nicht gestattet**
 - die unter Ziffer 1. (Wasserschutzzone III) aufgeführten Handlungen sowie darüber hinaus:
 - Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender (fester, flüssiger oder gasförmiger) Stoffe
 - Ausbringen von flüssigen, entwässerten oder kompostierten Siedlungsabfällen
 - Ausbringen von Fäkalien
 - Ausbringen von flüssigen (organischen oder mineralischen) Düngemitteln
 - Vorratslager von Dungstoffen
 - Offenes Lagern mineralischer Düngemittel